

AUSSENBEREICHSSATZUNG

FÜR DAS GEBIET "WASSERHÄUSL", GEMEINDE FRAUENAU

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. Art. 2 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.05.1990, und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Frauenau folgende Baurechtssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1:1000.

§ 2

Rechtswirkung der Satzung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogene Grundstücke und Grundstücksteile gehören zum bebaubaren Außenbereich i. S. des § 35 Abs. 2 BauGB in der Fassung des § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungs-Geltungsbereiches nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 4

Festsetzungen

Für die Flächen nach § 1 gilt entsprechend der anhängende Erläuterungsbericht, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Frauenau, den 11.09.1991

Hannes
1. Bürgermeister

